



Evangelisch-reformierte Kirche des Kantons Freiburg
Eglise évangélique réformée du canton de Fribourg

Synodalrat - Conseil synodal

DER SYNODALRAT DER EVANGELISCH – REFORMIERTEN KIRCHE DES KANTONS FREIBURG

Sitzung vom 3. Dezember 2012

Präsident: Pierre-Philippe Blaser

Vizepräsidentin: Martina Zurkinden - Beneš

Mitglieder: Thérèse Chammartin, Andreas Hess,
Innocent Himbaza, Monique Johner, Hans-Ulrich Marti

Kirchenschreiber: Peter Andreas Schneider

**entscheidet im Disziplinarverfahren, das am 09. Oktober 2012 eröffnet wurde
gegen**

X., *Wohnadresse*

vertreten durch RA Herrn Pascal Friolet, Freiburg:

Sachverhalt:

1. Am 27. September 2011 bewirbt sich X in der Kirchgemeinde N als Pfarrer für die auf 18 Monate befristete Stellvertretung im Pfarramt V. Im Lebenslauf, der der Bewerbung beiliegt, gibt er an, im Jahre 2003 an der Universität Genf einen Dokortitel erlangt zu haben. Er legt das entsprechende Doktor-Zeugnis, samt Unterschrift eines Dozenten, der Bewerbung bei.
2. Der Briefkopf des Bewerbungsschreibens lautet: „Dr. X“
3. Der am 20. Oktober 2011 von Herrn X zwischen der Kirchgemeinde N und ihm abgeschlossene, befristete Arbeitsvertrag (1. Januar 2011 – 30. Juni 2013) als „Pfarrverweser“ für das Pfarramt V lautet auf „Dr. X“.

4. Gemäss Protokoll vom 7. Juni 2012 der Konkordatskonferenz der Evang.-Ref. Kirchen der Deutschschweiz teilt unter Punkt 10. (Varia) Herrn Pfr. A, Synodalratspräsident der Ref. Kirche des Kantons Luzern, mit: „X hat schriftlich bekannt gegeben, dass er auf die Wählbarkeit in der Luzerner Kirche verzichtet (April 2012)“.
5. Am 22. Juni 2012 bittet der Kirchenschreiber Frau Y, Präsidentin der Kirchgemeinde N, einen Termin zu vereinbaren, um über Herrn X zu sprechen.
6. Am 22. Juni 2012 findet ein erstes Telefonat zwischen Frau Y und Herrn Pfr. A, Synodalratspräsident der Luzerner Kirche, statt. Zitat Frau Y: „Il m'a soumis les choses très délicates“ (Mail Y an Pierre-Philippe Blaser vom 8.8.2012)
7. Am 25. Juni 2012 findet eine Sitzung zwischen Frau Y und Herrn X statt. Das Gespräch ergibt, dass gegen Herrn X im Kanton Luzern ein Strafverfahren wegen Beteiligung an einer medizinischen Firma (Firma S) läuft. Gegen diese Firma wird wegen illegalem Medikamentenimport und –vertrieb ermittelt. (undatiertes Protokoll Y in Mailbeilage vom 26. Aug. 2012)
8. Am 2. Juli 2012 findet der unter Punkt 5. erbetete Termin statt und Frau Y, Präsidentin der Kirchgemeinde N, wird über Punkt 4. in Kenntnis gesetzt.
9. Am 5. Juli 2012 findet ein weiteres Telefonat zwischen Frau Y und Herrn Pfr. A statt. Herr Pfr. A hebt darin folgende Punkte hervor:

X hat:

- *seine Dissertation gefälscht, den Dr. theol. als medizinischen Titel (Dr. med.) verwendet*
- *sich in einem medizinischen Register im Kt. LU eintragen lassen*
- *während er vom pfarramtlichen Dienst krankgeschrieben war, eine Reise ins Ausland unternommen und dort Studien gemacht.*
- *eine Mutter und ihr Kind in der in der Praxis des Partners medizinisch behandelt*

Der Entzug der Wählbarkeit war eine Einigung. (Aktennotiz Y)

10. Am 10. August 2012 informiert Frau Y Herrn Pfr. Pierre-Philippe Blaser über die Sachlage.
11. Um Klarheit über die offenen Fragen zu erlangen, kontaktiert dieser die Universität Genf und erfährt am 11. August 2012 von Frau Prof. L und am 25. August 2012 von Herrn Prof. R, Dekan der Theolog. Fakultät der Universität Genf, "une telle thèse n'existe pas et n'a jamais existé" (Mail L) – bzw. „(...) Es liegt keine solche Dissertation vor, sondern nach unserer Ansicht ein Fall von krasser Urkundenfälschung. Wir haben den Fall der Rechtsabteilung der Universität Genf vorgelegt, (...) Das Rektorat der Universität hat anschliessend (am 26. Oktober 2011) beim Staatsanwalt des Kantons Genf Klage gegen Herrn X wegen Urkundenfälschung eingereicht [art. 252 CP]. (...)“ (Mail R).
12. Der Präsident des Synodalarats kommuniziert anlässlich der Sitzung vom 27. August 2012 mit Frau Y und dem Dekan, dass das Dossier X in der Verantwortung der Kirchgemeinde N liegt, da diese Arbeitgeberin ist. Der Synodalarat bietet seine Unterstützung an.
13. Anlässlich der Synodalaratssitzung vom 25. September 2012 stellt der Rat aufgrund des Schreibens vom 21. September 2012 von Frau Y fest, dass die Situation nicht geklärt ist. Er bittet am 26. September 2012 – in Anwendung der Artikel 142 und 152 KO (Dienstaufsicht) - die Kirchgemeinde N, sämtliche Unterlagen des Dossiers der Kantonalkirche zu übergeben.
14. Anlässlich der Anhörung des Kirchgemeinderates vom 2. Oktober 2012 stellt der Synodalarat fest, dass der Kirchgemeinderat die Tragweite dieses Dossiers unterschätzt.
15. Am 5. Oktober 2012 findet die Anhörung von Herrn X statt. Aus dieser Anhörung geht hervor, dass Herr X die ihm zur Last gelegten Tatsachen nicht bestreitet.
16. Am 9. Oktober 2012 beschliesst der Synodalarat, gestützt auf Art. 142 KO (Dienstaufsicht), die Eröffnung eines Disziplinarverfahrens gegen Herrn X. Dieser Entscheid wird ihm am 10. Oktober 2012 zusammen mit der Einladung zur Anhörung mitgeteilt.

17. Am 11. Oktober 2012 bittet Herr Pascal Friolet, Anwalt von Herrn X, um Verschiebung der angesetzten Anhörung.
18. Am 12. Oktober 2012 beschliesst und verfügt der Synodalrat die vorsorgliche Suspendierung vom pfarramtlichen Dienst von Herrn X. Diese Massnahme dauert bis zum Abschluss des gegen ihn eröffneten Disziplinarverfahrens und dem endgültigen Entscheid. Begründung: „Benützung eines nicht erlangten universitären Titels im Rahmen der Anstellung durch die Kirchgemeinde N. Das Vertrauensverhältnis ist dadurch in Zweifel gezogen.“
19. Herr X bekommt Akteneinsicht und erhält eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme bis 19. November 2012.
20. Am 20. November 2012 nimmt der Synodalrat die ihm per gleichentags zugestellte Stellungnahme von Anwalt Friolet sowie die darin aufgeführten Rechtsbegehren zur Kenntnis.

Erwägungen:

1. Herr X hat sich zu Unrecht einen Dokortitel zugelegt und diesen verwendet. Dass er dies durch die Vorlage gefälschter Dokumente getan hat, ist unbestritten:
 - Im **Jahr 2007** bewirbt sich Herr X als „Dr. X“ für eine Pfarrstelle in Langnau i.E. („der sämann“ 08/2007; Gemeindeseite Langnau).
 - Im **Jahr 2007** trat Herr X eine Pfarrstelle am Schweiz. Paraplegiker-Zentrum (SPZ) in Nottwil an. In der entsprechenden Medienmitteilung der Reformierten Kirche des Kantons Luzern heisst es: „Dr. X heisst der neue Seelsorger im SPZ. (...) X hat (...) eine Dissertation zu Calvins Eschatologie verfasst.“
 - Kanton **Obwalden, 2008**: Pfarreiblatt 4/08, S.6: „Dr. X heisst der neue Seelsorger am SPZ (...)“.
 - Kanton Genf: Vortrag von „Dr. X, ehemals Pfarrer an der Madeleine-Gemeinde“ am **29. April 2009** im Rahmen des Calvin-Jahres (flyer der EPG „Calvin 09 in der Madeleinekirche“).

- Zentralschweizer Diakonie-Konferenz (LU/SZ/OW/NW) **19. Juni 2010**:
Tagungsthema: „Kirche im Megatrend Gesundheit“; Fachreferent: „Dr. X,
(...) Nottwil“ (flyer der DK zur Tagung)
- **2011**: Bewerbung in Murten als „Dr. X“.
- Auch im „**Kalender der Evang. Kirchen der Schweiz**“ lässt sich Herr X
seinen Personaleintrag mit dem gefälschten Doktor-Titel bezeugen.
(Ausgabe 2012; S. 244: „X, 68, Dr. theol.“)

Der Synodalrat stellt fest, dass Herr X während Jahren und an zahlreichen Orten seinen nie erlangten Dokortitel im Rahmen seiner pfarramtlichen Tätigkeit irreführend verwendet hat.

2. Bereits 2011 hat die Evang. Kirche des Kantons Luzern die Verwendung gefälschter Dokumente durch Herrn X vermutet und aufgedeckt.

Dass Herr X seinen angeblichen Doktor-Titel tatsächlich nie erlangt hat, wurde nicht erst in N festgestellt: Bereits in Luzern wurde offenbar, dass der Titel zu Unrecht getragen wurde. (Aktennotiz Y vom 5. Juli 2012 vom Gespräch mit A, Synodalratspräsident LU). Die Luzerner Kirche zog es offenbar vor, Herrn X aus dem pfarramtlichen Dienst ausscheiden zu lassen, ohne die illegalen Machenschaften zu kommunizieren. Immerhin wurde Herr X nahegelegt, auf die Wählbarkeit als Pfarrer im Kanton Luzern freiwillig zu verzichten, was er im März 2012 auch getan hat. „Der Verzicht auf die Wählbarkeit war ein Wunsch der Luzerner Kirche, damit sie nicht disziplinarisch gegen mich vorgehen musste.“ (Stellungnahme X an Kirchgemeinderat N vom 12.09.2012).

Der Synodalrat meint, dass mit dem freiwilligen Verzicht auf die Wählbarkeit in der Luzerner Kirche, Herr X damit das Einstellen des gegen ihn laufenden Verfahrens in der Luzerner Kirche angestrebt hat. Es erscheint unglaublich, dass jemand einen solchen Schritt, der de facto einem Berufsverbot gleichkommt, macht, um damit vorgeschützte Probleme an seiner Arbeitsstelle zu lösen.

3. Obwohl die Luzerner Kirche die Täuschung aufgedeckt hat, verwendet Herr X den falschen Titel, wie auch die gefälschten Papiere dazu, weiter.

Herr X hat noch im Sommer 2012 versucht, seine Urkundenfälschung und die damit beabsichtigte Täuschung zu „retten“: Im Juli und August 2012 hat er gegenüber der Präsidentin des Kirchgemeinderates N mehrere Aussagen

gemacht, die zum Ziel hatten, ihn von den im Raum stehenden Vorwürfen zu befreien:

06.07.2012: Frau Y bestellt die Diss bei Herrn X. „X macht das gern. Die Diss ist allerdings beim Vater. Es existiert nur 1 Original mit allen Kommentaren der Professoren und ist beim Vater im Tresor eingeschlossen.“

10.08.2012: „Y fragt X, weshalb die Diss keine Nummer hat und weshalb es nirgends das Logo der Uni habe (...). Antwort: Er habe das mit einem Kollegen verglichen, das sei so.“ (Aktennotiz Y)

Der Synodalrat stellt fest, dass Herr X - auch nachdem sein gefälschter Dokortitel offenbar geworden ist - diesen dennoch weiterhin verwendet, und sich damit auch in N um die Stellvertretung des Pfarramtes V beworben hat. Als solcher ist er von der Kirchgemeinde angestellt worden.

Bis zum Moment, als die Urkundenfälschung nachweisbar war, hat er versucht, sie zu verschleiern, bzw. abzustreiten.

Im Rahmen des gegen Herrn X eröffneten Disziplinarverfahrens sind weitere Elemente aufgetaucht, die den Synodalrat in seinen Entscheidungen beeinflusst haben:

1. Im Rahmen des gegen Herrn X eröffneten Disziplinarverfahrens musste der Synodalrat mehrere widersprüchliche und somit zwangsläufig teilweise falsche Angaben von Seiten von Herrn X zur Kenntnis nehmen:
 - Während er in Luzern als Studienorte „Bern, Münster und Montpellier“ angab (Medienmitteilung Ref. Kirche Luzern vom 21.01.2008), schrieb er im „Bulletin“ (KG N/M) von Dez. 2011: „(...) habe in Lausanne, Genf und Bern studiert.“
 - Anlässlich der Anhörung von Herrn X durch den Synodalrat (5.10.2012) sagt dieser aus: „(...) La professeure, Madame J à Berne, m'a demandé si cela était possible de faire une promotion sur le sujet de Calvin. (...)“ Bei Rückfrage bei Frau Prof. J sagt diese jedoch aus, dass sie nie Herrn X gebeten oder aufgefordert habe, eine Arbeit zu schreiben. Er habe sich im

Gegenteil „an sie gehängt“, um eine entsprechende Arbeit angehen zu können. (Telefonnotiz vom Montag, 8.10.2012)

- Ebenfalls anlässlich der Anhörung durch den Synodalarat gibt Herr X zu Protokoll: „(...) J'ai recommencé à Genève, parce que Mme. L m'a proposé un autre sujet avec Calvin, Bullinger.“ Frau Prof. L distanziert sich in aller Form von dieser Aussage: „Il a évoqué mon nom comme directrice de thèse à faux titre“. (Mail L)
- Die Umstände des Abganges von Herrn X vom SPZ in Luzern sind unklar: Während er im Bewerbungsschreiben für die Pfarrstelle in N schreibt: „(...) nach einem Jahr habe ich gekündigt.“, rapportiert die Kirchgemeinde N anlässlich der Anhörung vom 2.10.2012 (Protokoll S. 3): „(...) hat das Spital beiden Seelsorgern gekündigt“.

Der Synodalarat stellt fest, dass im Rahmen der Disziplinaruntersuchung gegen Herrn X dieser mehrere widersprüchliche (und somit zwangsläufig teilweise falsche) Aussagen gemacht hat.

2. Herrn X ist beteiligt an der Firma „S“, gegen die in Luzern ein Strafverfahren wegen illegalem Import und Vertrieb von Medikamenten läuft. Gemäss SHAB ist „X, Dr., (...) mit 10 Stammanteilen von je CHF. 1'000.—“ an der Firma beteiligt. Gemäss Aussagen von Herrn X sind „(...) gesamthaft (...) über die Jahre ca. 200'000.— CHF von mir zu ihm gegangen.“ (Stellungnahme vom 12.09.2012). Der Firma „S“, bzw. dessen Inhaber, wurde im Kanton Luzern die Praxisbewilligung entzogen und es wurde ein Strafverfahren eröffnet. Das Verfahren wurde ebenfalls gegen Herrn X eröffnet; er rechnet mit einer Verurteilung: (Sitzung 25. Juni 2012 Y / X) „Gemäss meinem Anwalt muss ich mit einer Busse rechnen.“
3. Herrn X war sich bewusst, dass die Firma „S“ illegalen Medikamentenhandel betrieb: „Diese Importe waren illegal, das wusste (...) ich.“ (schriftl. Stellungnahme X vom 12.09.2012).

Der Synodalrat stellt fest, dass sich Herr X an der Firma „S“ beteiligt hat und diese Beteiligung immer noch aufrecht erhält. Diese Firma betreibt illegalen Import und Vertrieb von in der Schweiz nicht zugelassenen Medikamenten. Ein Strafverfahren gegen die Firma ist eröffnet.

Die Prüfung und Zulassung von Medikamenten dient dem Schutz der Patient/innen. Wer sich im grossen Stil dieser Kontrolle entzieht und daraus finanzielle Vorteile zu erreichen versucht, tut dies, indem er/sie mögliche Schädigungen von Patient/innen durch nicht geprüfte Medikamente in Kauf nimmt. Der Synodalrat betrachtet diese Haltung als äusserst problematisch und in jedem Fall als eines Amtsträgers unwürdig.

4. Herr X hat in den Praxisräumlichkeiten der Firma „R“ in Luzern mehrere medizinisch-therapeutische Eingriffe vorgenommen, ohne die entsprechende Ausbildung und Berechtigung hierzu zu haben. Die Firma „R“ hat inzwischen die Praxisberechtigung im Kanton Luzern verloren und hat heute ihren Sitz in Sarnen (OW). Herr X hat gemäss eigenen Aussagen an Patient/innen der Firma „R“ intravenöse Punktionen (Blutentnahmen / Infusionen) vorgenommen. Er verfügt jedoch über keinerlei Ausbildung oder Berechtigung zu solchen medizinischen Massnahmen. Dies war und ist er sich bewusst: „Aber eine eigentliche medizinische Berufserfahrung kann er nicht vorweisen“ (Protokoll 2.10.2012 KG N). Es muss festgehalten werden, dass Herr X dies nicht nur als einmaligen „Gelegenheitsdienst“ tat, sondern über längere Zeit und an mehreren Patient/innen: „Dieses habe ich bei etwa 15 Patienten getan“ (Stellungnahme X vom 12.09.2012).

Der Synodalrat stellt fest, dass Herr X sich somit in mindestens 15 Fällen Übergriffe auf die physische und psychische Integrität von hilfeschenden Menschen hat zu Schulden kommen lassen. Es stellt sich zudem die Frage, ob die Tatsache, dass er im Zusammenhang mit der Firma „R“ ebenfalls den Titel „Dr.“ führte, für die Patient/innen nicht die Folgerung mit sich bringen musste, dass der (gefälschte) „Dr. theol“ als „Dr. med.“ zu verstehen sei. Das von Herrn X an den Tag gelegte Verhalten steht in grobem Widerspruch zur professionellen Haltung und zur qualitativ hochstehenden Arbeit der Pfarrrschaft. So oder so bedeutet die Haltung von Herrn X in dieser Sache für den Synodalrat einen Mangel an professioneller Distanz und zeigt ein sehr zweifelhaftes Bild von der Akzeptanz eigener Grenzen im Umgang mit hilfeschenden Menschen.

Es stellt sich für den Synodalrat die Frage, wo Herr X die Grenze zum physischen und/oder psychischen Übergriff zieht – dies natürlich auch im Kontext seiner Zulassung zum pfarramtlichen Dienst.

5. Herr X hat mit allen diesen Handlungen in krasser Weise gegen berufsethische Standards und Standesregeln verstossen. Die „Standesregeln für Pfarrer/innen“ der ref. Kirche Bern-Jura-Solothurn (und somit der Kirche, die Herr X zum pfarramtlichen Dienst ordiniert hatte) formulieren als Präambel („Grundlagen“): „Der Pfarrer ist an sein Ordinationsgelübde gebunden (...) [und] hält sich an die (...) staatlichen Erlasse (Index: Verfassung, Gesetze, Dekrete, ...)“.
- 6.

Der Synodalrat stellt fest, dass Herr X wiederholt und unter vielfältiger Form die Standesregeln der Pfarrrschaft gebrochen hat.

Aufgrund dieser Erwägungen und gestützt auf die Artikel 142 und 152 KO wird wie folgt entschieden:

1. Das Disziplinarverfahren gegen Herrn X ist abgeschlossen.
2. Der Synodalrat betrachtet das Vertrauensverhältnis zu Herrn X auf Grund des Erkenntnisstandes als in schwerwiegender Art und Weise gestört; eine Weiterführung seiner Tätigkeit innerhalb der Evang.-Ref. Kirche des Kantons Freiburg ist ausgeschlossen.
3. Herr X wird gestützt auf Art. 142 KO definitiv im Amt eingestellt und hat seine pfarramtliche Tätigkeit in der Kirchgemeinde N einzustellen.
4. Es werden keine Gebühren erhoben.
5. Der vorliegende Entscheid wird mitgeteilt an Herrn X in N, Pascal Friolet, RA, Freiburg als seinem Rechtsvertreter, sowie der Kirchgemeinde N als Arbeitgeberin.

Rekursmöglichkeit:

Gemäss Art. 143,3 KO kann gegen den vorliegenden Entscheid innert 30 Tagen nach Erhalt Beschwerde eingereicht werden bei der Rekurskommission der Evang.-Ref. Kirche des Kantons Freiburg; Prehlstrasse 11; 3280 Murten.

Die Beschwerdeschrift muss die Begehren nennen, deren Begründung darlegen, sowie die Beweismittel anführen und mit der Unterschrift des Beschwerdeführers, resp. dessen Rechtsvertreters versehen sein.

Eine allfällige Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (Art. 142 KO).

Murten, den 3. Dezember 2012

Sig.

Der Präsident des Synodalrates:
Pierre-Philippe Blaser

Sig.

Der Kirchenschreiber:
Peter Andreas Schneider